



Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung  
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Stadtgemeinde Bremen /  
Amt für Straßen und Verkehr  
Sondervermögen Infrastruktur  
-Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen-  
Betrieb gewerblicher Art  
Herdentorsteinweg 49/50  
28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Heike Groneberg

Dienstgebäude:  
Contrescarpe 72

Zimmer 10.13

Tel. +49 421 3 61-97 33

E-Mail  
heike.groneberg@bau.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
53-5  
AZ: 600-3-04-02/Linie 1+8/PA5  
Bremen, 16. Mai 2024

## Planfeststellungs- Änderungsbeschluss

**Planfeststellungsbeschluss vom 1. Juni 2016 in der am 3. Januar 2017, 16. Januar 2019, 22. Juli 2022 und 29.03.2023 geänderten Fassung für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze - Anbindung Süd - Antrag vom 16. Januar 2024 auf Feststellung einer 5. Planänderung**

### I.

#### Verfügung

Der Planfeststellungsbeschluss nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 1. Juni 2016 in der am 3. Januar 2017, 16. Januar 2019, 22. Juli 2022 und 29.03.2023 geänderten Fassung für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze - Anbindung Süd - wird gemäß § 76 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wie folgt geändert:

**Die Anlagen 14, Grunderwerbsplan Nr. 8, und 15, Grunderwerbsverzeichnis Seite 10, werden unter der laufenden Nummer 8.6 wie folgt geändert und ergänzt:**

Änderung zu Nummer 8.6a, Ankauf einer Fläche von ca. 164m<sup>2</sup> statt 250 m<sup>2</sup>

Neu Nummer 8.6b, dauernd zu beschränkende Fläche von ca. 178 m<sup>2</sup>

Neu Nummer 8.6c1 mit ca. 10 m<sup>2</sup> vorübergehende Inanspruchnahme

Nummer 8.6c2 mit ca. 42 m<sup>2</sup> vorübergehende Inanspruchnahme

Nummer 8.6c3 mit ca. 37 m<sup>2</sup> vorübergehende Inanspruchnahme

- Seite 1 von 9 -



Dienstgebäude  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen  
Hochgarage Herdentor  
Hochgarage Am Hauptbahnhof



Eingang  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Herdentor

Poststelle:  
T (0421) 361 91000  
E-Mail office@bau.bremen.de

Dieser Änderungsbeschluss ergeht unter den **Nebenbestimmungen nach Ziffer I.2** dieses Änderungsbeschlusses.

### I.1 Festgestellter Plan

Mit diesem Änderungsbeschluss werden die festgestellten Pläne des Planfeststellungsbeschlusses vom 1. Juni 2016 in der am 3. Januar 2017, 16. Januar 2019, 22. Juli 2022 und 29.03.2023 geänderten Fassung durch folgende neue Unterlagen geändert bzw. ergänzt (neue „Blaueintragungen“ zur besseren Übersicht in lila):

Nummer der Unterlage	Plan- bzw. Unterlagenbezeichnung	Maßstab	Blatt/Seite(n)
14.8 b	Lageplan Grunderwerb vom 16.01.2024	1:500	1 Plan
15, Seite 10b	Grunderwerbsverzeichnis, Stand 06.02.2023	-	1 Seite

Aufgrund dieser Planänderung wird der Grunderwerbsplan 14.8 a geändert und wird als Unterlage 14.8 b Bestandteil der festgestellten Planunterlagen. Des Weiteren wird die Seite 10a im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 15) durch die Seite 10b ersetzt.

### I.2 Nebenbestimmungen

Soweit nicht mit diesem Änderungsbeschluss andere Verfügungen getroffen werden, bleiben alle im Planfeststellungsbeschluss vom 1. Juni 2016 in der am 3. Januar 2017, 16. Januar 2019 und 22. Juli 2022 und 29.03.2023 geänderten Fassung verfügbaren Nebenbestimmungen und Auflagen unberührt und gelten weiterhin in vollem Umfang und sind in der Ausführungsplanung sowie bei der Baudurchführung zu beachten und einzuhalten.

Wie von Seiten der Vorhabenträgerin zugesagt, ist für die Baumaßnahme des Gleichrichterwerks sowie das Einbringen der dazu erforderlichen Leitungen ein aufeinander abgestimmter Bauzeitenplan für die einzelnen Gewerke zu erarbeiten und den ausführenden Firmen vertraglich aufzuerlegen, um die Baumaßnahme des Gleichrichterwerks sowie das Einbringen von Leitungen zu konzentrieren und die Beeinträchtigungen auf dem Grundstück Heinrich-Plett-Allee 20 so gering wie möglich zu halten.

## II

### Begründung

Nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) dürfen Betriebsanlagen von Straßenbahnen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nach Maßgabe des PBefG.

Soll ein bereits festgestellter Plan vor Fertigstellung geändert werden, bedarf es nach § 76 Absatz 1 VwVfG eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Dabei kann gemäß § 73 Absatz 3 Satz 3 VwVfG auf eine Auslegung verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

Die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Amt für Straßen und Verkehr und dem ihm zugeordneten Betrieb gewerblicher Art (BgA) – Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen - in Bewirtschaftung des „Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen“, beantragte mit Schreiben vom 16. Januar 2024 für den Planfeststellungsbeschluss vom 1. Juni 2016 in der am 3. Januar 2017, 16. Januar 2019, 22. Juli 2022 und 29.03.2023 geänderten Fassung eine Planänderung (Ergänzung von Überwegungs- und Leitungsrechten) gemäß § 76 VwVfG (Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens). Die Baumaßnahmen für die ‚Anbindung Süd‘ haben im Juli 2021 begonnen und werden voraussichtlich Ende 2024 abgeschlossen. Gegenstand der beantragten Planänderung sind Änderungen und Ergänzungen von Grunderwerbsplan und –verzeichnis.

Für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze - Anbindung Süd - war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 1. Juni 2016 war daher nach § 9 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben „5. Planänderung (ergänzende Eintragung von Wege- und Leitungsrechten)“ UVP-pflichtig ist. Für die hier beantragte Planänderung ergeben sich ausweislich der vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte für zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 9 Abs. 1 UVPG. Das Änderungsvorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig, eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Sie wurde gemäß § 5 UVPG im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und ist ebenfalls im Internet auf der Homepage des UVP-Verbundes öffentlich zugänglich.

Nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten konnte festgestellt werden, dass der Kreis der von der beantragten Planänderung Betroffenen bekannt ist. Es handelt sich neben dem Eigentümer des betroffenen Grundstückes noch um den Verwalter sowie den Pächter des Grundstückes.

Auf eine Auslegung der Änderungsunterlagen wurde daher verzichtet.

Die drei Betroffenen wurden über die beantragte Änderung der Planunterlagen mit Schreiben vom 11. März 2024 informiert und ihnen wurde durch die Übersendung je einer Ausfertigung der zu ändernden Planunterlagen Gelegenheit gegeben, den geänderten Plan einzusehen und innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens eine Einwendung zu erheben.

Bestandteil des planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnisses und –planes ist der für die Errichtung eines Gleichrichterwerkes erforderliche Grunderwerb einer Teilfläche von ca. 250m<sup>2</sup> des Grundstücks VL 65 Flurstück 82/6. Dieses Gleichrichterwerk (GRW) ist für die Stromversorgung der Straßenbahnanlagen zwingend erforderlich. Die Flächen, die für das GRW benötigt werden, sind von dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss erfasst. Dieser entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Im Rahmen der Ausführungsplanung wurde jedoch festgestellt, dass die benötigten Grunddienstbarkeiten für die erforderlichen Überwegungs- und Leitungsrechte zum GRW keine Aufnahme in das Grunderwerbsverzeichnis gefunden hatten. Diese Grunddienstbarkeiten werden benötigt, weil der für das GRW benötigte Grundstücksteil nicht an einer öffentlichen Straße liegt. Ebenso war die erforderliche bauzeitliche Inanspruchnahme eines Grundstücksteils unberücksichtigt geblieben.

Daher hat die Vorhabenträgerin eine Planänderung gemäß § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt, die die erforderliche Ergänzung der Inanspruchnahme von Teilen des Grundstückes Heinrich-Plett-Allee 20 (VL 65 Flurstück 82/6) zum Inhalt hat, um die Anbindung des GRW rechtsicher dauerhaft zu gewährleisten.

Zum Ankauf wird für die Errichtung des Gleichrichterwerkes (GRW) inklusive des Stellplatzes für das Servicefahrzeug der BSAG nur noch eine Fläche von ca. 164 m<sup>2</sup> benötigt (planfestgestellt waren 250 m<sup>2</sup>). Die anzukaufende Fläche hat sich somit um ca. 86m<sup>2</sup> verringert.

Es werden allerdings vorübergehend zusätzliche Flächen für die Zeit der Bauausführung benötigt sowie dauerhaft Überwegungs- und Leitungsrechte zum Betrieb und zur Erreichbarkeit des GRW. Für die erforderlichen Überwegungs- und Leitungsrechte wird die Eintragung von Grunddienstbarkeiten auf einer Fläche von ca. 178 m<sup>2</sup> benötigt.

Diese dauernd zu beschränkenden Flächen von ca. 178m<sup>2</sup> werden für die nachfolgend dargestellten notwendigen Zwecke zwingend benötigt:

- Überwegungsrecht (Fahr- und Gehrecht) zum Gleichrichterwerk für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Inspektionen sowie zur Störungsbehebung
- Als Stellfläche für das Fahrzeug am Gebäude für schwere technische Gerätschaften
- Leitungsrechte für Versorgungsleitungen nebst Zubehör für Elektrizität, Wasser, Telekommunikation sowie für den Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanal
- Leitungsrechte für Stromanschlüsse (1kV und 10kV), für Telefonanschluss (Full-IP), für Steuer- und Datenleitungen sowie für Bahnstromkabel (Versorgungskabel für die Straßenbahn wie Speisekabel und Rückleiterkabel)
- Für die Leitungstrasse muss jederzeit die Möglichkeit gewährleistet sein, eine Instandhaltung und Reparatur durchführen zu können. Das beinhaltet u.a. auch ein Freilegen der Kabel- und Leitungstrasse.

- Das Recht, das Grundstück zu diesen Zwecken jederzeit zu betreten, zu befahren oder sonst im erforderlichem Umfang in Anspruch zu nehmen, ist hierin eingeschlossen. Auf der Leitungstrasse (Schutzstreifen) dürfen keine Gebäude errichtet, schwer entfernbare Bewuchs gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung gefährden, vorgenommen werden.
- Die Grunddienstbarkeiten sollen zugunsten des Grundstückseigentümers des Grundstücks eingetragen werden, auf dem das Gleichrichterwerk errichtet wird. Die Einrichtung und Nutzung der Dienstbarkeit durch Dritte (wie z.B. swb, Telekom) wird durch die Befugnis zur Weitergabe an Dritte sichergestellt. Die Überlassung der Ausübung der Dienstbarkeiten an Dritte ist somit gestattet.

Weiterhin werden drei Flächen mit einer Größe von ca. 10m<sup>2</sup>, 42m<sup>2</sup> und 37m<sup>2</sup> vorübergehend für die Zeit der Bauausführung benötigt. Diese drei Flächen mit einer Gesamtgröße von 89 m<sup>2</sup> werden zwingend für die bauliche Herstellung des GRW inklusive der erforderlichen Leitungen benötigt. Sie werden daher lediglich bauzeitlich in Anspruch genommen und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in den vorherigen Zustand hergestellt und uneingeschränkt nutzbar sein. Diese drei Flächen sollen dementsprechend weder erworben noch dauerhaft belastet werden.

<b>Grunderwerbs-Nr.</b>	<b>Art der Inanspruchnahme</b>	<b>Änderung</b>	<b>Flächengröße, ca.</b>
8.6a	zu erwerbende Fläche	Verringerung der Fläche (planfestgestellt waren 250qm)	164 qm
8.6b	dauernd zu beschränkende Fläche	Neu	178 qm
8.6c1	vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche	Neu	10 qm
8.6c2	vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche	Neu	42 qm
8.6c3	vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche	Neu	37 qm

Diese zusätzlich zum planfestgestellten Grunderwerb dargestellten Flächen werden zwingend für die Durchführung der Baumaßnahme sowie zum Betrieb und zur Erreichbarkeit des Gleichrichterwerkes benötigt. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine weitere Optimierung der Planung zur Verringerung der Inanspruchnahme technisch nicht möglich ist.

Das betroffene Grundstück (VL 65, Flurstück 82/6) befindet sich in privatem Eigentum. Über Entschädigungen für die Grundstücksinanspruchnahme wird im Planfeststellungsbeschluss lediglich dem Grunde nach entschieden. Der Eigentümer hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauernde Inanspruchnahme (Erwerb und dauernde Beschränkung) sowie für die vorübergehende Inanspruchnahme (während der Bauzeit) von Teilen seines vgl. Grundstückes. Konkrete Ansprüche bleiben einer Regelung in einem anschließenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Mit Schreiben vom 21.03.2024 hat der Grundstücksverwalter über einen Rechtsanwalt eine fristgerechte Einwendung zu der geplanten Planänderung eingereicht. Darin trägt der Rechtsanwalt vor, die Stellungnahme auch im Namen des Eigentümers abzugeben, dessen Vollmacht er dann, zunächst per E-Mail vom 15.05.2024, nachgereicht hat.

Grundsätzlich bestehen gemäß den Ausführungen des Anwaltes gegen die beantragte Planänderung keine Bedenken, sofern sichergestellt sei, dass die als Leitungstrasse für das Gleichrichterwerk vorgesehenen Grundstücksflächen weiterhin oberirdisch als Stellplatz für den vor Ort vorhandenen Discounter genutzt werden könnten und dass über die für die Errichtung des Gleichrichterwerkes beanspruchte Fläche hinaus keine weiteren Stellplätze entfallen. Der Anwalt gehe weiter davon aus, dass bei Begründung eines Wegerechts für die Anfahrt zu dem Gleichrichterwerk keiner der vorhandenen Stellplätze wegfallen oder beeinträchtigt werde. Eine finanzielle Abgeltung durch die Vorhabenträgerin für die während der Bauzeit der Leitungsverlegung / Leitungstrasse entfallenden Stellplätze wurde laut Anwalt bereits von der Vorhabenträgerin zugesagt und werde in einem vorliegenden schon abgestimmten Entwurf mit der Vorhabenträgerin geregelt. Abschließend bittet der Anwalt um eine möglichst flächenschonende Planung sowohl für den Verlauf der Leitungstrassen wie auch der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen während der Bauausführung. Gleichzeitig bittet er, auch im Interesse der Mieterin, die Bauausführung des Gleichrichterwerkes und der Leitungsverlegung in einer gebündelten Maßnahme ohne Unterbrechungen umzusetzen, um die Dauer der Inanspruchnahme der Flächen so gering wie möglich zu halten.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wird in Erwiderung zu dieser Stellungnahme des Rechtsanwaltes im Grundsatz bestätigt, dass weiterhin an den bisherigen gemeinsamen Abstimmungen mit dem Grundstückseigentümer bzw. dessen juristischer Vertretung bezüglich eines Entschädigungsvergleichs festgehalten werde.

Die Vorhabenträgerin bestätigt zudem, dass sich ausschließlich aufgrund der Errichtung des zwingend erforderlichen Gleichrichterwerkes ein dauerhafter Entfall von Stellplätzen ergibt. Allerdings entfallen insgesamt neun Stellplätze (siehe auch Planfeststellungsbeschluss Seite 115, Absatz 2), nicht sieben, wie – wohl versehentlich - in der Stellungnahme vom 21.03.2024 beziffert wird.

Auf der Fläche für die erforderlichen Überwegungs- und Leitungsrechte, die durch die Eintragung von Grunddienstbarkeiten auf einer Fläche von ca. 178 m<sup>2</sup> gesichert werden sollen, entfallen nach Einbringen von Leitungen sowie durch die Nutzung der Wegerechte keine weiteren Stellplätze, weder temporär noch dauerhaft, noch werden sie beeinträchtigt. Allerdings beinhalten die erforderlichen Leitungsrechte auch die Möglichkeit, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten vorzunehmen, ggf. mit einem Freilegen der Kabel- und Leitungstrasse.

Servicefahrzeuge (u.a. der BSAG) nutzen den dafür vorgesehenen und bereits über den vg. Planfeststellungsbeschluss festgelegten Stellplatz nördlich des zu errichtenden Gleichrichterwerks und beeinträchtigen mithin keine weiteren Flächen des Grundstückseigentümers bzw. des Pächters.

Für Stellplätze auf dem Grundstück des Eigentümers, die infolge der Umsetzung der mit den Grunddienstbarkeiten eingeräumten Befugnis zur Einbringung von Leitungen in das Grundstück des Eigentümers temporär nicht dem Pächter zur Verfügung gestellt werden können, leistet die Vorhabenträgerin dem Eigentümer aufgrund der Inhalte des Mietvertrages eine Entschädigung je wegfallendem Stellplatz pro Monat, den die jeweiligen Stellplätze in Folge der Arbeiten zur Einbringung der Leitungen in das Erdreich tatsächlich nicht zur Verfügung stehen (brutto für netto). Inhalt des Mietvertrages zwischen Eigentümer und Pächter ist gemäß Vortrag der Vorhabenträgerin offensichtlich die Zusicherung von 83 Stellplätzen zum vermieteten Objekt mit der Vereinbarung, dass sich für jeden Stellplatz, der nicht geliefert wird, der vom Pächter zu leistende Mietzins je Monat um einen im Mietvertrag festgelegten Betrag vermindert.

Im Übrigen teilt die Vorhabenträgerin mit, dass ihre Planung darauf ausgelegt sei, die Zeitdauer der vorübergehenden Inanspruchnahme der Flächen und die Sperrung von Stellplätzen zu minimieren. Um die Baumaßnahme des Gleichrichterwerks sowie das Einbringen von Leitungen zu konzentrieren und die Beeinträchtigungen auf dem Grundstück so gering wie möglich zu halten, wird ein aufeinander abgestimmter Bauzeitenplan für die einzelnen Gewerke erarbeitet und den ausführenden Firmen vertraglich auferlegt.

Eine Einwendung des Pächters ist nicht eingegangen, allerdings werden auch Belange des Pächters in der Einwendung des Verwalters vorgetragen.

In Anspruch genommen werden sollen Teilflächen des Grundstück VL 65, Flurstück 82/6 an der Heinrich-Plött-Allee 20, die als Parkplatzanlage eines Discounters genutzt werden. Dieses Grundstück befindet sich in privatem Eigentum, es handelt sich mithin um einen Eingriff in Eigentum, d.h. in ein Grundrecht. Bereits Bestandteil des planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnisses und –planes ist der für die Errichtung eines Gleichrichterwerkes erforderliche Grunderwerb einer Teilfläche von ca. 250m<sup>2</sup> des Grundstück VL 65 Flurstück 82/6. Dieses Gleichrichterwerk (GRW) ist für die Stromver-

sorgung der Straßenbahnanlagen zwingend erforderlich. Die Flächen, die für das GRW benötigt werden, sind vom Planfeststellungsbeschluss erfasst. Dieser entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Dem Grunde nach bestehen von Seiten des Eigentümers sowie der Grundstücksverwaltung und des Pächters nach eigener Aussage keine grundlegenden Bedenken gegen die beabsichtigte Inanspruchnahme von Teilen des Grundstückes (VL 65, Flurstück 82/6). In den Grundstücks-Verhandlungen der letzten Jahre ging es dementsprechend im Wesentlichen um Entschädigungsfragen.

Demgegenüber besteht ein sehr großes öffentliches Interesse an der vorübergehenden Inanspruchnahme von Teilen des Grundstückes (VL 65, Flurstück 82/6) sowie an der dauernden Beschränkung einer Teilfläche von ca. 178 qm für Überwegungs- und Leitungsrechte zu dem planfestgestellten Gleichrichterwerk. Für die Verwirklichung der Planung der Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze – Anbindung Süd - in der planfestgestellten, rechtsbeständigen Fassung sind die Flächen zwingend für die Durchführung der Baumaßnahme sowie zum Betrieb und zur Erreichbarkeit des Gleichrichterwerkes erforderlich.

Weitere privatrechtliche Belange sind von der geplanten Planänderung nicht betroffen.

Träger öffentlicher Belange sind von der Planänderung in ihren Aufgabenbereichen ebenfalls nicht betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Abwägung der widerstreitenden Belange von Vorhabenträgerin und Eigentümer bzw. Pächter und Verwalter das öffentliche Interesse an der Durchführung der Baumaßnahme in der geplanten und beantragten Form das private Interesse des Eigentümers bzw. Pächters und Verwalters überwiegt. Die Belange des Eigentümers wie auch des Pächters und des Verwalters werden durch die im anschließenden Entschädigungsverfahren festzusetzende angemessene Entschädigung gewahrt.

Für die Planfeststellungsbehörde sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die einer Umsetzung der beantragten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses entgegenstehen.

Dem Antrag auf Feststellung der 5. Planänderung konnte somit entsprochen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungs-Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).



Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr im Land Bremen auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Contrescarpe 72, 28195 Bremen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungs-Änderungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungs-Änderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Groneberg

